



Reglement

über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

vom 31. August 2011

Gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1.; abgekürzt EG zum ZGB) und Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt der Gemeinderat Wittenbach folgendes Reglement:

Zuständigkeiten der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeinderatsschreiberin oder des Gemeinderatsschreibers

Art. 1

Die Zuständigkeiten der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeinderatsschreiberin oder des Gemeinderatsschreibers zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen (Art. 35ter EG zum ZGB) werden delegiert an die Leiterin oder den Leiter des Einwohneramtes.

Stellvertretung

Art. 2

Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

Fakultatives Referendum

Art. 3

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Eine Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes ist nicht erforderlich.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 8. März 2006. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist tritt das Reglement in Kraft.



Vom Gemeinderat Wittenbach beschlossen am: 31. August 2011

Gemeinderat Wittenbach

Fredi Widmer	Guido Baumgartner
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. September 2011 bis 10. Oktober 2011

Gültig ab: 11. Oktober 2011